

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

10. November 1883.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Deuns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Protokolle. (Fortsetzung.) — G. Kromar: Auszüge aus den Schießinstruktionen fremdländischer Armeen. — Eidgenossenschaft: Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung. — Sprechsaal: Der Nationalgesang.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Protokoll der Generalversammlung
vom 13. August 1883
im Schwurgerichtssaale in Zürich.
(Fortsetzung.)

II. Herr Oberst Bollinger referirt über die Frage
der

Militärmusiken

Namens der behufs Studium dieser Angelegenheit vom Zentralkomitee niedergesetzten Kommission und gelangt zu folgenden Anträgen:

1. Der militärische Vorunterricht hat auf eine geeignete Vorbildung der Trompeter- und Tambour-
rekruten in deren 18. und 19. Altersjahre Bedacht zu nehmen. Als Lehrer sind vorab die Spielinstruktoren des Kreises zur Verfügung zu stellen, welche jedenfalls bei der Rekrutirung über die Zuthheilung zum Spiel auf Grund einer durch beiliegendes Programm festgestellten Prüfung zu entscheiden haben. Der hohe Bundesrath wird gebeten, einen ständigen Experten zu ernennen, der die militär-
musikalischen Interessen im Allgemeinen zu vertreten hat, den Spielrekruten-Prüfungen sämtlicher Kreise beiwohnt und über die Zulassung der Einzelnen zum Spiel entscheidet.

2. Es ist der Beitritt zu den Musikkorps dadurch zu fördern, daß den Trompetern für ihren notwendigen Mehrdienst eine entsprechende Vergütung ausgerichtet wird. Den Kavallerietrompetern ist, sofern sie dies bei ihrer Rekrutirung als Bedingung stellen, das Pferd für die jeweilige Dienstdauer vom Bunde zu stellen.

3. Es sind sämtliche Musikkorps alljährlich zu Wiederholungskursen — wenn auch zu reduzierten — einzuberufen und Leute, welche sich in der Handhabung ihrer Instrumente als säumig erweisen, überdies für eine entsprechende Zeit in Trompeter-
rekrutenschulen zu weisen. Ebenso sind Tambour-

rekruten, welche sich in Wiederholungskursen als nicht auf der Höhe verbleibend erzeigen, für eine entsprechende Zeit in Tambourrekrutenschulen zu kommandiren.

4. Unsere Musikkorps sind theils anders zu organisiren, theils anders zu instrumentiren, nämlich:

a) Die Zahl der Bataillons-Trompeter ist auf 16 (incl. Korporal) zu erweitern mit

2 I. Kornets in	B für soli,
2 I. " "	B " tutti,
1 Bügel " "	B " solo,
2 " " "	B " tutti,
2 II. Kornets,	
2 I. Althorn,	
2 Baßtrompeten in B,	
1 Baryton	" B als Tenorhorn,
2 " "	" Es (resp. 1 Baryton und 1 B-Tuba),

16 Total.

1 große Trommel } von Tambouren geschlagen.
1 kleine " }

b) Zur gelegentlichen Bildung von Regiments-
musiken sind in jedes Divisionsdepot weiter zu beschaffen:

2 Kornets in hoch Es, 4 Althorn in Es, 1 Tenor-
posaune in B, 1 Baßposaune (könnte auch mit einem B-Baryton geblasen werden).

c) Will die Vermehrung der Bataillonsmusiken nach Antrag 4 a nicht belieben, so müßten, außer den vorgenannten Instrumenten, einer aus dem jetzigen Trompeterbestand formirten Regiments-
musik überdies beigegeben werden:

1 Kontrabaß-Tuba, 1 große und 1 kleine Trommel
(beide von Tambouren geschlagen).

d) Um sich gelegentlich zu einer Regimentsmusik vereinigen zu können, sind die beiden Batterie-
quartette eines Artillerieregiments wie folgt zu instrumentiren: